

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/5/24 1Ob204/10x, 1Ob24/11b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2011

Norm

StEG 2005 §8 Abs2

1. StEG 2005 § 8 heute
2. StEG 2005 § 8 gültig ab 01.01.2005

Rechtssatz

Stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Konventionswidrigkeit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein österreichisches Gericht (hier wegen § 209 StGB idFBGBl Nr 60/1974) fest, ist für die Verjährung des Entschädigungsanspruchs nach § 2 Abs 1 Z 3 StEG 2005 nicht auf die Kenntnis der Entscheidung des EGMR abzustellen. Der Anspruch verjährt in der Regel in 3 Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Geschädigte nach Wiederaufnahme oder Erneuerung des Verfahrens Kenntnis von der nachträglichen Einstellung des Verfahrens, von seinem Freispruch oder der Verhängung einer milderen Strafe oder vorbeugenden Maßnahme erhält, weil erst dann die vollständige Kenntnis der anspruchsbegründenden Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs 1 StEG 2005 vorliegt. Stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Konventionswidrigkeit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein österreichisches Gericht (hier wegen Paragraph 209, StGB in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 60 aus 1974,) fest, ist für die Verjährung des Entschädigungsanspruchs nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, StEG 2005 nicht auf die Kenntnis der Entscheidung des EGMR abzustellen. Der Anspruch verjährt in der Regel in 3 Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Geschädigte nach Wiederaufnahme oder Erneuerung des Verfahrens Kenntnis von der nachträglichen Einstellung des Verfahrens, von seinem Freispruch oder der Verhängung einer milderen Strafe oder vorbeugenden Maßnahme erhält, weil erst dann die vollständige Kenntnis der anspruchsbegründenden Voraussetzungen im Sinne des Paragraph 8, Absatz eins, StEG 2005 vorliegt.

Entscheidungstexte

- RS0126596">1 Ob 204/10x
Entscheidungstext OGH 15.12.2010 1 Ob 204/10x
Veröff: SZ 2010/156
- RS0126596">1 Ob 24/11b
Entscheidungstext OGH 24.05.2011 1 Ob 24/11b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126596

Im RIS seit

08.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at